

# WPK aktuell

## Mitgliederinformation

---

### Rechtssicherer Einsatz von Dritten in der WP/vBP-Praxis (§§ 50, 50a WPO)

---

#### Übersicht

---

1. Hintergrund
  2. Neuregelung der Verschwiegenheitspflicht (WPO)
    - a) Mitwirkende Personen i. S. d. § 50 WPO  
(Beschäftigte und gleichgestellte Personen)
    - b) Mitwirkende Personen i. S. d. § 50a WPO  
(Dienstleister)
  3. Praxishinweis und Ansprechpartner der WPK
-

## 1. Hintergrund

---

## 1. Hintergrund (1)

---

- Gesetzgebungsvorhaben maßgeblich vom Berufsstand der Rechtsanwälte vorangetrieben
- Problemstellung
  - enger Gehilfenbegriff im Strafrecht:
    - Gehilfen müssen in die Organisation der Berufspraxis in irgendeiner Weise eingebunden sein; externe Personen nicht erfasst (z. B. Cloud-Anbieter)
    - Tätigkeit muss im inneren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen (bspw. nicht gegeben bei IT-Administration und Reinigungspersonal)
  - weiterer Gehilfenbegriff im Berufsrecht:
    - Hilfe jeder Dritte, der in die Auftragsbearbeitung eingebunden ist, sowie
    - jeder sonstige Dienstleister, der zur Unterstützung des Berufsträgers herangezogen wird

## 1. Hintergrund (2)

---

- Anpassung der Regelungen zum Geheimnisschutz im Strafgesetzbuch
- Anpassung der strafprozessualen Privilegien (Zeugnisverweigerungsrecht/Beschlagnahmeverbot)
- weitgehende Harmonisierung der Vorschriften zur Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung in:
  - Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)
  - Bundesnotarordnung (BNotO)
  - Steuerberatungsgesetz (StBerG)
  - Wirtschaftsprüferordnung (WPO)

## 1. Hintergrund (3)

---

### Änderungen an § 203 StGB

- *Altes Recht:*  
Berufsmäßig tätige Gehilfen stehen dem Berufsgeheimnisträger gleich.

## 1. Hintergrund (4)

---

### Änderungen an § 203 StGB

- *Neues Recht:*  
Kein Offenbaren, wenn **der Berufsgeheimnisträger**

- seinen berufsmäßig tätigen Gehilfen,
- den zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen oder
- sonstigen Personen, die an der beruflichen Tätigkeit mitwirken,

oder **eine sonstige mitwirkende Person**

- weiteren Personen, derer sich diese bedient haben und die an der beruflichen Tätigkeit des Berufsgeheimnisträgers mitwirken,

Geheimnisse zugänglich macht.

Grenze: Erforderlichkeit

Strafbarkeit des WP/vBP bei Geheimnisoffenbarung durch mitwirkende Personen, die nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden

## 1. Hintergrund (5)

---

### Änderungen an § 53a StPO

- *Altes Recht:*  
Zeugnisverweigerungsrecht für

- Gehilfen und
- Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der beruflichen Tätigkeit des Berufsgeheimnisträgers mitwirken.

- *Neues Recht:*  
Zeugnisverweigerungsrecht für alle Personen, die im Rahmen

- eines Vertragsverhältnisses,
- einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder
- einer sonstigen Hilfstätigkeit

an der beruflichen Tätigkeit des Berufsgeheimnisträgers mitwirken.

## 2. Neuregelung der Verschwiegenheitspflicht (WPO)

---

### a) Mitwirkende Personen i. S. d. § 50 WPO (Beschäftigte und gleichgestellte Personen)

---

## a) Mitwirkende Personen i. S. d. § 50 WPO (1)

---

### Erfasster Personenkreis

- **Beschäftigte**
- Zur **Berufsvorbereitung** tätige Personen
- **Sonstige** an der Berufstätigkeit mitwirkende Personen

### Beispiele

- Angestellte
  - Praktikanten und Referendare
  - Personen, die bei Dritten angestellt sind (z. B. im Netzwerk oder Shared Service Center)
- freie Mitarbeiter
- mithelfende Familienangehörige und Bekannte

---

11

## a) Mitwirkende Personen i. S. d. § 50 WPO (2)

---

### Anforderungen an die Einbeziehung

- **Verpflichtung** zur Verschwiegenheit
- **Belehrung** über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung
- **Hinwirkung** auf Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht

---

12

## b) Mitwirkende Personen i. S. d. § 50a WPO (Dienstleister)

---

13

## b) Mitwirkende Personen i. S. d. § 50a WPO (1)

---

### Erfasster Personenkreis

- **Dienstleister**  
= andere Person oder Stelle, die vom Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner Berufsausübung mit Dienstleistungen beauftragt wird

### Beispiele:

- Administration der praxiseigenen IT-Infrastruktur
- IT-Dienstleistungen zur Erfassung, Verarbeitung und Speicherung mandantenbezogener Informationen (Cloud-Dienste)
- Schreibarbeiten/Telefonzentrale
- Rechnungswesen und -stellung
- Aktenarchivierung und -vernichtung
- Post- und Druckservice
- Facility Management

---

14

## b) Mitwirkende Personen i. S. d. § 50a WPO (2)

---

### Anforderungen an die Einbeziehung

- Sorgfältige **Auswahl**
- **Vertrag** in Textform:
  - **Verpflichtung zur Verschwiegenheit**
  - **Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung**
  - **Verpflichtung, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen als zur Vertragserfüllung erforderlich**
  - **Regelung zur Heranziehung weiterer Personen durch den Dienstleister**
- Unverzügliche **Kündigung** bei Nichteinhaltung der Vorgaben an die Verschwiegenheit

## b) Mitwirkende Personen i. S. d. § 50a WPO (3)

---

### Mustervereinbarungen

- WPK: Mustervertrag für externe Dienstleister (abrufbar unter: <https://www.wpk.de/neu-auf-wpkde/alle/2019/sv/service-der-wpk-mustervertrag-fuer-externe-dienstleister/>)
- IDW: Vereinbarung über die Einhaltung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten
- BStBK: Zusatzvereinbarung zum Auftragsdatenverarbeitungsvertrag (zu § 62a Abs. 3 StBerG)
- AnwBI: Der Dienstleistervertrag nach § 43e Abs. 3 BRAO – samt Formulierungsvorschlag (AnwBI Online 2018, 283)



## b) Mitwirkende Personen i. S. d. § 50a WPO (4)

---

### Dienstleistungen, die im Ausland erbracht werden

„Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die im Ausland erbracht werden, darf der Wirtschaftsprüfer dem Dienstleister den Zugang zu fremden Geheimnissen **unbeschadet der übrigen Voraussetzungen dieser Vorschrift** nur dann eröffnen,

- wenn der dort bestehende **Schutz der Geheimnisse dem Schutz im Inland vergleichbar** ist,
- es sei denn, dass der **Schutz der Geheimnisse dies nicht gebietet.**“

Auslegungshilfe abrufbar unter:

<https://www.wpk.de/neu-auf-wpkde/alle/2018/sv/inanspruchnahme-von-dienstleistungen-im-ausland-auslegungshilfe-des-idw/>

## b) Mitwirkende Personen i. S. d. § 50a WPO (5)

---

### Dienstleistungen, die unmittelbar einem einzelnen Mandat dienen

„Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die unmittelbar einem einzelnen Mandat dienen, darf der Wirtschaftsprüfer dem Dienstleister den Zugang zu fremden Geheimnissen nur dann eröffnen, wenn der **Mandant darin eingewilligt hat.**“

- Besonderer Bedarf im einzelnen Mandat
- Keine Dienstleistungen, die die allgemeine Praxisorganisation betreffen

#### Beispiele:

- bei Erfordernis eines Übersetzers oder Detektivs

#### Beispiele:

- Honorarabrechnungsprozess durch Dienstleister

## b) Mitwirkende Personen i. S. d. § 50a WPO (6)

---

### Datenschutz

„Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.“

## 3. Praxishinweis und Ansprechpartner der WPK

---

Praxishinweis „Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung (§§ 50, 50a WPO)“  
abrufbar unter: <https://www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/mitwirkung-dritter-an-der-berufsausuebung/>

### Ihre Ansprechpartner in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin

<b>Wir helfen Ihnen gerne</b>	
	Telefon +49 30 726161-Durchwahl <b>BERUFSRECHT</b> Ass. jur. Robert Kamm - 147 E-Mail robert.kamm@wpk.de RA Norman Geithner - 311 E-Mail norman.geithner@wpk.de

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**

---